

XII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 4. November 1836.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft zum Behuf verfassungsmäßiger Erledigung folgender Gegenstände veranstaltet:

I. Jährliche Steuern.

Zuvörderst fordert Er Sie zur Erklärung über den im letzten Convente Ihr mitgetheilten Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern auf, damit die hinsichtlich dieser letzteren für das nächste Jahr erforderlichen Anordnungen zeitig getroffen werden können.

II. Rückzoll von Kornbranntwein,

und:

Verbrauchs-Abgabe von hieselbst gebranntem Steinkalk und Cement.

Indem der Senat ferner die von dem Departement der Consumtions-Kammer auftragsmäßig erstatteten Berichte:

Anlagen A. u. B.

- 1.) über die Frage, ob dem Rückzoll-Systeme für hieselbst gefertigten Kornbranntwein eine noch größere Ausdehnung zu geben sei, — und
- 2.) über eine etwaige Ermäßigung der Verbrauchs-Abgaben von hieselbst gebranntem Steinkalk und Cement,

der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Anlagen A. und B. mittheilt, hält Er dafür, daß die in denselben entwickelten Ansichten und Vorschläge der Natur der Sache wie den dabei zu berücksichtigenden übrigen bestehenden Verhältnissen angemessen seien, weshalb Er denselben seinerseits beizupflichten, kein Bedenken trägt.

III. Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel.

Anlage C.

Sodann hat die im letzten Convente zur Verathung von Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel niedergesetzte Deputation dem Senate einen Bericht eingebracht, welchen — so wie den dabei übergebenen Entwurf eines Strafgesetzes wider den Sklavenhandel — Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt, indem Er zu den jetzt vorzunehmenden Verathungen Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Eöbliche Bürgerschaft giebt der Aufforderung des Hochweisen Raths zufolge ihre heutige Erklärung dahin ab:

Zu I.:

Jährliche Steuern,

bemerkt Sie hinsichtlich des im letzten Convent am 30. September mitgetheilten Revisions-Berichts, wie Sie sich zu den unter No. 1, 2, 3 und 4 zu den Artikeln III., XV. und XVI. a. gemachten Vorschlägen und Zusätzen einverstanden erkläre.

Zu 5) XVI. b. Wechselstempel.

Bei der von Ihr beantragten Herabsetzung dieser Abgabe, in Bezug des 4ten Groten, setzt Sie die Erklärung bis zu der Abstattung des seit dem 15. April und 13. Mai d. J. rückständigen Berichts wegen der Accise, der Erhöhung des Eingangszolls, so wie Bestimmung der Schifffahrts-Abgaben, aus.

Ungern hat Sie von ihren Deputirten bei dieser Deputation vernommen, daß selbige zur Genüfung des ihr, Seite 112 und 133 der Convents-Protocolle d. J., ertheilten Commissorii, noch überall nicht zusammen gekommen ist. Sie erinnert daher den Senat an die desfalls im Mai Ihr zugesicherte baldige Verathung, damit dieser Gegenstand noch in diesem Jahre berichtet, und das für das nächste Jahr Erforderliche gemeinschaftlich vereinbart und beschlossen werde.

Zu 6)

Zu 6) XVI. b. 19, 20, so wie

zu 7) in Bezug der Reclamations-Deputation,

erklärt Sie sich einverstanden mit den desfalligen Deputations-Vorschlägen, und bewilligt somit die Fortdauer der bisherigen Steuern und Auflagen für das nächste Jahr, mit Ausnahme des wegen des Wechselstempels, wie vorangeführt, als worüber die weitere Erklärung vorbehalten bleibt.

Zu II.:

**Rückzoll von Kornbranntwein und Verbrauchs-Abgabe
von hieselbst gebranntem Steinkalk und Cement,**

dankt Sie für die mitgetheilten Berichte. Zu Anlage A. derselben erklärt Sie sich für die Beibehaltung bisheriger Verhältnisse, im Einverständniß mit dem Senat. Zu Anlage B. pflichtet Sie ebenmäßig der Deputations-Ansicht und dem am Schlusse des Berichts näher bezeichneten Vorschlage bei.

Zu III.:

Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel,

dankt Sie nicht minder für das desfalls Mitgetheilte. Sie ist mit dem Vorgeschlagenen, einschließlich des Gesetzentwurfs, vollkommen einverstanden.

IV.

Die sich im letzten Convente vorbehaltene Erklärung über

Vermessung des Staatsgebiets

giebt Sie dahin ab, daß, wenn im Jahre 1824, am 27. Februar, von dem Hochweisen Rath der zu vermessende Flächen-Inhalt auf 100,000 Morgen, die Kosten per Morgen à 10—12 $\mathcal{R}$ auf circa 12 bis 16,000 $\mathcal{F}$ angegeben, und Sie, die Bürgerschaft, darnach darauf einzugehen bewogen worden, aus der von Ihr am 29. April d. J. beantragten, am 30. September ertheilten Uebersicht zwar sich ergeben, daß in namhaften Feldmarken Vermessungen stattgefunden, die Ausgaben sich bereits auf 16,885 $\mathcal{F}$ belaufen haben, obgleich wegen 22 unter N^o 12 bis 33 bezeichneten Feldmarken erst abschlägliche Zahlungen geschehen, dieserhalb mit den Feldmessungen noch nicht abgeschlossen worden; es ist Ihr aber nicht ersichtlich geworden, wie viel an Morgenzahl, und zwar in jeder Feldmark, vermessen, und was annoch rückständig geblieben ist. Die Bürgerschaft, die benebst einer genaueren Uebersicht eine schnellere Vermessung, Chartirung und Bonitirung des steuerpflichtigen Landes wünscht, trägt daher auf eine genauere Aufgabe an:

- a) der Morgenzahl des überall, so wie des in jeder Feldmark zur Zeit Vermessenen;
- b) eines ungefähren Ueberschlags des annoch zu Vermessenden und der dazu muthmaasslich erforderlichen Kosten,

wonächst Sie sich das Fernere vorbehält.

Den

Den diesjährigen Kostenpunct belangend, hat Sie dazu bereits 1000 fl bewilligt; da nun, wie jetzt angegeben, mehrere Feldmesser durch anderweitige Arbeiten in diesem Jahre behindert geblieben, daher mit 1500 fl auszureichen sei, so bewilligt Sie ebenfalls die annoch erforderlichen 500 fl und weist solche auf die General-Casse an.

V. Wechsel-Ordnung.

Die Bürgerschaft hat schon vor Jahren eine Revision der Wechsel-Ordnung gewünscht; da der Senat damals im Februar 1819 auf die beantragte Deputation nicht eingegangen ist, die Dringlichkeit der Revision aber neuerdings bemerkt worden, so trägt Sie auf Niedersehung einer beratenden gemeinschaftlichen Deputation an, wozu Sie aus ihrer Mitte erwählt hat:

Herrn Doct. H. G. Heineken,
Herrn Aeltermann Delius,
Herrn Aeltermann Lürman,
Herrn Wilh. Ludw. Delrichs, den älteren,
Herrn Wilhelm Friße,
Herrn Doct. Georg Schumacher.

Sie ersucht den Senat, seine Mitglieder beifügen und sodann diesen Gegenstand einer baldigen Berathung unterziehen zu wollen.

VI. Insolvenz-Erklärungen.

Eine Eöbliche Bürgerschaft ersucht Einen Hochweisen Rath, die hiesige Canzlei durch das Obergericht zu veranlassen, die Publication angezeigter Insolvenz-Erklärungen (conferatur das Wochenblatt vom gestrigen Tage) so lange auszusetzen, bis die zur Entwerfung einer Falliten-Ordnung niedergesezte gemeinschaftliche Deputation ihren Bericht eingereicht haben wird, indem sich wohl annehmen läßt, daß die Deputation über die öffentlichen Anzeigen der gerichtlichen Insolvenz-Erklärungen sich aussprechen und desfallige Vorschläge machen werde; die Eöbliche Bürgerschaft daher nicht wünschen kann, vor Abstattung jenes, gewiß nächstens zu erwartenden Berichts Verfügungen, welche mit den Vorschlägen der Deputation möglicher Weise nicht übereinstimmen können, ins Leben treten zu sehen.

Sie schließt ihren heutigen Vortrag mit dem Wunsche, daß des Höchsten Segen gemeinschaftlich gefasste Beschlüsse in deren Ausführung stets begleiten wolle.

Schluß.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu I.:

Jährliche Steuern,

wie auch Er den in dem Revisions-Berichte enthaltenen Vorschlägen seine Zustimmung ertheile; hinsichtlich des Wechselstempels aber der Ehrliebenden Bürgerschaft eine anderweitige Gelegenheit zur Abgebung ihrer heute ausgesetzten Erklärung geben, davon unabhängig auch nicht minder die baldige Vornahme der Berathung in Betreff der Accise-Abgaben befördern werde.

Zu II.:

Rückzoll von Kornbranntwein,

und

Verbrauchs-Abgabe von hieselbst gebranntem Steinkalk und Cement,

findet Er durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seinem heutigen Antrage erledigt.

Zu III.:

Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel,

dankt auch Er der gemeinschaftlichen Deputation für den erstatteten Bericht, und wird, indem Er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe beipflichtet, demgemäß seiner Zeit das weiter Erforderliche verfügen.

Zu IV.:

Vermessung des Staatsgebiets,

wird Er eine fernere Mittheilung über die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschten Aufklärungen veranlassen, und genehmigt die Erweiterung des dafür ausgesetzten Fonds um 500 ₰.

Zu V.:

Wechselordnung,

setzt Er seine Erklärung auf ihren heutigen Antrag bis zu einer anderen Gelegenheit aus; — und bedauert endlich

zu VI.:

Insolvenz-Erklärung

betreffend, dem Antrage der Ehreliebenden Bürgerschaft auf Einstellung einer rein judiciären Maaßregel nicht statt geben zu können, welche von Seiten des Obergerichts aus dem Senate vorgelegten zureichenden Gründen und unter Berücksichtigung des wesentlichen Interesses des ganzen Publicums angeordnet ist.

Er entläßt die Ehreliebende Bürgerschaft mit dem Wunsche: daß der Höchste unserm Gemeinwesen ferner seinen kräftigen Schuß verleihen möge.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen des

R ü c k z o l l s

von

hier fabricirtem Branntwein und Genever.

In Gemäßheit der Vereinbarungen in den Conventen vom 15. April und 13. Mai d. J. wurde das Departement der Consumtions-Kammer beauftragt, die Frage: ob? eventualiter wie? die Ausfuhr hier fabricirter Branntweine von geringerem Gehalte wie 19 Grad Stärke, mittelst Vergütung in Ansehung des Rückzolles begünstigt werden könne, zu berathen und darüber zu berichten, und es verfehlt dasselbe nicht, seine desfalligen Ansichten nachstehend vorzulegen.

Die gegenwärtig bestehende Einrichtung, vermöge deren der vorzugsweise zum Versandt auf überseeische Märkte bestimmte stärkere hier fabricirte Kornbranntwein und Genever bei der Ausfuhr dahin einen bestimmten Rückzoll genießt, ist nach einer ausführlichen Berathung einer gemeinschaftlichen Deputation und des von derselben ausgearbeiteten im Convente vom 14. November 1828 mitgetheilten Berichts getroffen worden.

Dieser Bericht, auf dessen ganzen Inhalt hier zurück zu verweisen erlaubt seyn möge, geht nun davon aus, daß ein Absatz des hier verfertigten Branntweins in's Ausland, soweit er in die uns näher oder entfernter umgebenden Continental-Staaten gehen solle, nicht zu erwarten sei, indem die in jedem derselben bestehende, einem Einfuhrverbote gleichkommende hohe Besteuerung des aus der Fremde eingeführten Branntweins dem entgegenstehe, daß dagegen ein verstärkter Absatz dieses Fabrikats in überseeische Plätze, namentlich Westindien, nicht nur zu erwarten sei, wenn durch einen bei der Ausfuhr bewilligten Rückzoll demselben die Concurrenz erleichtert werde, sondern daß auch der hiesige Großhandel wesentlich dabei interessirt sei,

wenn er sich einen solchen dorthin gangbaren Ausfuhrartikel hier am Orte verschaffen könne. Für den dortigen Markt und mithin für die überseeische Ausfuhr eigne sich aber notorischer Maassen der gewöhnliche Branntwein oder Fusel nicht, sondern nur der stärkere Branntwein und Genever bis zu 20 Grad Stärke, und es werde daher dem hier vorzugsweise zu berücksichtigenden Bedürfnisse des Großhandels vollkommen genügt, wenn die Ausfuhr dieses stärkern Fabrikats durch Bewilligung des Rückzolls erleichtert werde.

Der Senat und die Bürgerschaft erkannten die Richtigkeit dieses Principes an, indem sie sich dahin vereinigten, diesem zum überseeischen Versandt bestimmten stärkern Branntwein, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von andern Plätzen auch Genever verschickt werde, der nur nominell 20 Grad halte, in der Wirklichkeit aber wenig mehr wie 19gradig sei, bis zu einer Normalstärke von 19 Grad einen Rückzoll zu bewilligen. Für den gewöhnlichen Branntwein dagegen, der auf überseeischen Plätzen keinen Absatz findet, und für den sich in den uns umgebenden Staaten im Wege eines ordentlichen Handels kein Markt öffnet und dessen Fabrication daher vorzugsweise auf den eigenen innern Verbrauch basirt ist, achtete man es nicht erforderlich, eine, sowohl an sich selbst, als mit Rücksicht auf die weitem Folgen nicht unbedenkliche Aenderung des bestehenden Abgabewesens eintreten zu lassen.

Die Verhältnisse, welche diese jetzt bestehende Einrichtung motivirten, scheinen nun dem Departement der Consumtions-Kammer noch unverändert dieselben und daher kein durchgreifender Anlaß, dieselbe zu verlassen, vorhanden zu seyn. Der Genever von noch geringerer als der jetzt angenommenen Normalstärke von 19 Grad eignet sich regelmäßig nicht für das Geschäft der überseeischen Ausfuhr, und dem Fabrikate von geringerem Gehalte eine Ausfuhr-Prämie zu ertheilen, würde eher eine indirecte Aufmunterung zu einem Schleichhandel seyn, der in andern Beziehungen unserm Handelsgeschäfte mit den Nachbarländern leicht nachtheilig werden könnte. Zugleich dürfte nicht zu übersehen seyn, daß eine solche Erweiterung der Rückzolls-Bergütungen auch auf gewöhnlichen Branntwein eine Vergrößerung der dafür getroffenen Anstalten und nicht minder eine Verstärkung der Controll-Maafregeln, um den Staat der wirklich erfolgten Ausfuhr zu versichern, erfordern würde, die dann dem Großhandel, bei dem sich bisher das Geschäft concentrirte und bei dem eben deshalb die Controll-Maafregeln einfacher seyn konnten, leicht lästig fallen könnten.

Es kommt hinzu, daß unter den bestehenden, dem Absatze des gewöhnlichen Branntweins an auswärtigen Plätzen im Wege stehenden Verhältnissen, die hiesige Fabrication desselben fast ausschließlich auf den innern Verbrauch angewiesen ist, und daß, um ihr diesen zu sichern und sie gegen die Concurrenz auswärtiger Brennereien zu schützen, die hiesigen Branntweinbrennereien dafür, daß sie für den unter obwal-

tenden

tenden Umständen sehr geringen Theil ihrer Fabrikation an gewöhnlichem Branntwein, der hier nicht verbraucht wird, die Mahlsteuer nicht zurückerhalten, des fast keinem andern hiesigen Gewerbe gewährten Vorzugs eines Schutzzolles zum doppelten Betrage der öffentlichen Abgaben genießen. Die hiesigen Brennereien haben dadurch eine Art von Monopol für die Versorgung von Stadt und Gebiet mit dem Verbrauche an gewöhnlichem Kornbranntwein und die dadurch dem Publico auferlegte Beschränkung, sich diesen Artikel sonst wohlfeiler aus auswärtigen Fabriken verschaffen zu können, rechtfertigt sich so lange, als die hiesigen Brenner für sich anführen können, daß sie bei etwanigem auswärtigen Verlaufe ihres Fabrikats gegen den fremden Fabrikanten, der einen Rückzoll erhebt, im Nachtheile stehen. Wird aber der hiesige Branntweinbrenner in dieser Hinsicht mit dem auswärtigen auf gleiche Linie gestellt, so ist auch nach den allgemein bei unserm Steuerwesen beobachteten Grundsätzen kein Grund weiter vorhanden, dem Publico den Ankauf des auswärtigen Fabrikats durch Auflegung der doppelten Abgabe zu erschweren, eine Aenderung, die indeß der gewiß überwiegenden Mehrzahl unserer Fabrikanten, die ausschließlich die Verfertigung des gewöhnlichen Branntweins zu ihrem Geschäft machen, schwerlich durch die Ertheilung eines Rückzolles auf letztem aufgewogen erscheinen möchte.

Diesem Allen nach dürfte nach dem Dafürhalten der Deputation die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse sich empfehlen.

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen der

**Abgabe vom Verbrache des hier verfertigten
Cements und Steinkalks.**

In dem der Revision der Consumtions-Rolle halber am 29. November 1833 erstatteten Berichte, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß unter den der Verbrauchssteuer unterworfenen Baumaterialien der Steinkalk bis dahin nicht mit besteuert worden sei, und vorgeschlagen, denselben gleichfalls einer angemessenen Abgabe von neun Groten für das Orhst zu unterziehen. Der Senat und die Bürgerschaft pflichteten diesem Antrage bei, beauftragten aber zugleich das Departement der Consumtions-Kammer, einen weitem Vorschlag darüber zu machen, wie auch der Verbrauch des Cements einer Abgabe zu unterziehen sei, und auf den dieserhalb am 23. Mai 1834 vorgelegten ferneren Bericht wurde beschlossen, diesen Artikel mit 18 Groten pr. Orhst zu tarifiren.

Seit diese gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden, sind nun einige Steinkalk- und Cement-Brennereien hieselbst errichtet, die früher hier nicht betrieben wurden, und es hat dies Veranlassung gegeben, die Consumtions-Kammer zu einer Berathung und Berichtserstattung aufzufordern, ob? und eventualiter wie? den hiesigen Cement- und Steinkalk-Fabriken hinsichtlich der Consumtions-Abgabe eine Erleichterung gewährt werden könne.

An sich betrachtet, erscheinen die für den Verbrauch des Steinkalks und des Cements angenommenen Tariffätze mit Rücksicht auf den Werth dieser Artikel und auf das Verhältniß, in welchem andere der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände in der Rolle angelegt sind, gewiß nicht unangemessen, wie dies denn auch durch den der Deputation ertheilten Auftrag anerkannt wird, der nicht auf eine Moderation dieser Tariffätze im Allgemeinen, sondern nur darauf hinaus geht, ob und wie durch eine solche Moderation der hier verfertigte Steinkalk und Cement erleichtert werden könne. Es fragt sich daher nur, ob es sich empfehle, die angenommenen Tariffätze hinsichtlich des hier gewonnenen Fabrikats zu ermäßigen, und dadurch den Absatz desselben, gegen den aus dem Auslande bezogenen Steinkalk und Cement zu erleichtern.

Für eine solche Anordnung scheint außer der allgemeinen Rücksicht auf die Beförderung einheimischer Industrie sich anführen zu lassen:

- 1) der Umstand, daß bei einem ähnlichen Gewerbszweige, der Muschelfalk-Fabrikation, eine verschiedenartige Besteuerung statt findet und der hier gebrannte Muschelfalk von früheren Zeiten her ein Bedeutesendes weniger an öffentlichen Abgaben erlegt, als der aus der Fremde eingeführte Muschelfalk;
- 2) daß dem hiesigen Fabrikanten die Concurrenz mit dem Auswärtigen durch größeren Aufwand, den die Anlagekosten einer Fabrik und der Arbeitslohn hier erfordern und durch die auf dem Feuerungsmaterial, dessen er bedarf, ruhende Abgabe erschwert wird und es unter diesen Verhältnissen wohl möglich ist, daß er mit dem aus dem Auslande angebrachten Fabrikate nicht werde Preis halten können, wenn seine Waare nicht durch eine ermäßigte Besteuerung begünstigt wird.

Dagegen möchte auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen seyn, daß eine jede künstliche Vertheuerung ausländischer Fabrikate durch eine denselben auferlegte bedeutend höhere Besteuerung, man betrachte sie als Schutzoll für einheimische Fabriken, oder als Retorsions-Maafregel gegen das Ausland in einem Staate von so geringem Umfange wie dem unserigen und dem, als vorzugsweise auf den Handel angewiesen nur möglichst geringe Beschränkung in dieser Hinsicht frommen kann, immer ihre sehr bedenklichen Seiten hat.

Sind auch, wie oben erwähnt, einige Verhältnisse der hiesigen Fabrikation minder günstig, so ist auf der andern Seite auch nicht zu übersehen, daß andere Verhältnisse ihr bei dem Absatze des Fabrikats dagegen zum Vortheil kommen. Auch der auswärtige Fabrikant in England und Holland, woher vorzugsweise der ausländische Cement hieher gebracht wird, hat directe und indirecte Abgaben und Gewerbesteuer zu entrichten, die er auf sein Product schlagen muß, er hat Schiffsfrachten, Verpackungskosten, Zölle und Assurance bei der Versendung hieher zu stehen, und er hat endlich dem Kaufmanne, welchem er den Verkauf seiner hieher gelegten Waare consignirt, die Provision zu zahlen. Dies alles muß der ausländische Fabrikant auf den Werth seiner Waare schlagen, und wenn er desungeachtet seine Preise so zu stellen vermag, daß nur mittelst einer höhern demselben aufgelegten Besteuerung das hiesige Fabrikat damit in Concurrenz treten kann, so muß es mindestens zweifelhaft bleiben, ob unser Platz, der das Material zu einer solchen Fabrikation nicht erzeugt, der geeignete für eine solche Anlage sei.

Jedenfalls ist die Deputation des Dafürhaltens, daß eine der hiesigen Verfertigung von Steinkalk und Cement zuzugestehende Begünstigung nicht von dem Umfange seyn dürfe, um unter dadurch bewirkten Ausschlusse des ausländischen, dem hiesigen Steinkalk und Cement eine Art von Monopol für den hiesigen Markt zu ertheilen, und daß unter Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse nur eine Ermäßigung der Verbrauchssteuer von dem inländischen Fabrikate auf die Hälfte der von dem ausländischen zu erlegenden angemessen seyn dürfte.

Anlage C.

mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen der

gegen den Sklavenhandel zu erlassenden
Strafbestimmungen.

Die im letzten Convente zur Entwerfung von Strafbestimmungen gegen den Sklavenhandel niedergesetzte Deputation beehrt sich, anliegend einen solchen Entwurf, welcher, wie sie hofft, dem angedeuteten Zweck entsprechen dürfte, zu überreichen. Sie erlaubt sich dabei nur die Bemerkung, daß sie in ihren Vorschlägen sich möglichst Demjenigen glaubte anschließen zu müssen, was in den Schwesterstädten, namentlich in Hamburg, über denselben Gegenstand bereits gesetzlich sanctionirt ist. Obgleich es sich hier von einer Sache handelt, die glücklicher Weise unserem Bremen bis jetzt völlig fremd war und hoffentlich auch fremd bleiben wird, so müssen wir uns dieselbe doch immer als möglich denken und, wenn wir schon um unser selbst willen, jedem Versuche, unsere Häfen zu einem ähnlichen Gewerbe zu mißbrauchen, mit aller Kraft entgegenzutreten würden, so müssen wir vollends im Hinblick auf die Verbindung, welche die Hansestädte mit Frankreich und Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels einzugehen im Begriffe sind, auch unsererseits durch ein der Schwere des Verbrechens angemessenes Straffsystem im gleichen Sinne zu wirken suchen.

Unter: Anlage a. zu C.

E n t w u r f

eines

Strafgesetzes wider den Sklavenhandel.

A r t i k e l 1.

Der unter der Benennung Sklavenhandel begriffene Geschäftsbetrieb, welcher die Versorgung von Nord- und Süd-Amerika oder Westindien mit Neger-
sklaven von der Afrikanischen Küste zum Gegenstande hat, ist, nebst allen damit in
Verbindung stehenden Gewerben, im Bremischen Freistaate, so wie überhaupt den
Angehörigen desselben, verboten und wird als Verbrechen behandelt.

A r t i k e l 2.

Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann oder Supercargo ein
Schiff zum Behuf des im Artikel 1. erwähnten Sklavenhandels ausrüstet oder damit
versegelt, oder Sklavenhandel betreibt, oder durch Andere ausrüsten oder betreiben
läßt, oder daran Theil nimmt, oder diese Verbrechen als Vorschußleister oder Ver-
sicherer befördert, wird nach den Umständen, und je nachdem das Schiff entweder

- a) vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung, oder
- b) nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Skla-
venhandels, oder endlich
- c) nach wirklicher Begehung eines Acts des Sklavenraubes oder Sklaven-
handels angehalten wird,

zu einer ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe und außerdem zu einer Geldbuße
von 200 bis 5000 R , auch zum Verlust des hiesigen Bürgerrechts oder sonstiger,
ihm im Bremischen Freistaate zustehenden Gemeinderechte und der Befugniß, die
Bremische Flagge zu führen, verurtheilt. Außerdem kann den Umständen nach die
Confiscation des Schiffes sammt Zubehör, so wie der Ladung erkannt werden.

Art.

Artikel 3.

Fremde, welche auf Bremischem Gebiete oder an Bord eines Bremischen Schiffes sich der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen schuldig machen, oder zum Behuf des Sklavenhandels die Bremische Flagge mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sklavenhandels auf Bremischem Gebiete ausrüsten oder ausrüsten lassen, werden nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft.

Artikel 4.

Alle sonstigen, eine Verletzung des im Artikel 1 enthaltenen Verbots befallenden Handlungen, welche in den Artikeln 2 und 3 nicht erwähnt seyn sollten, sind einer den Umständen angemessenen Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unterworfen, und können gleichfalls den Verlust des Rechts, unter Bremischer Flagge zu fahren, nach sich ziehen.

Mittwoch

Am 4. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.

XIII

Mittwoch

Am 5. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.

Mittwoch

Am 6. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.

Mittwoch

Am 7. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.

Mittwoch

Am 8. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.

Am 9. November 1830. Am Morgen um 9 Uhr wurde auf dem Dampfer die Reise nach Hamburg angetreten. Der Dampfer war mit Passagieren und Fracht beladen. Die Reise verlief ohne Zwischenfälle. Am Abend um 6 Uhr wurde in Hamburg angekommen. Der Dampfer wurde am nächsten Morgen wieder nach Hamburg geschickt.